

Anhang 2

(Stand 01.01.2025)

Bestimmungen gemäss § 32 Absatz 1c**1. Zuständigkeitsbereich Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement***1.1 Gesetz über den öffentlichen Verkehr (SRL Nr. 775)*

Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs, Beiträge an Tarifverbunde und Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs; Verwaltungskosten des Verkehrsverbundes Luzern (§§ 23 Abs. 1c und d).

2. Zuständigkeitsbereich Bildungs- und Kulturdepartement*2.1 Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a)*

Betriebskostenbeiträge an die Gemeinden; pauschale Pro-Kopf-Beiträge für das kommunale Musikschulangebot (§ 56 Abs. 3 und 3bis), für Lernende der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie für Lernende fremder Sprache und Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen; Betriebskostenbeiträge an das Sonderschulangebot; Beiträge an die in kantonalem Auftrag tätigen Trägerschaften (§ 62 Abs. 1–4).

2.2 Kulturförderungsgesetz (SRL Nr. 402)

Beiträge an den Zweckverband für die Finanzierung der grossen Kulturbetriebe (§ 7a Abs. 4 und 5).

2.3 Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (SRL Nr. 404)

Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Art. 8 Abs. 1).

2.4 Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL Nr. 430)

Kosten der kantonalen Bildungsinstitutionen (§ 46 Abs. 1); Kantonsbeiträge an die in kantonalem Auftrag tätigen Bildungsinstitutionen (§ 47 Abs. 1).

2.5 Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (SRL Nr. 446)

Pauschalbeiträge an die Ausbildungskosten der Lernenden für den Unterricht an ausserkantonalen Berufsfachschulen (Art. 4 Abs. 1, Art. 5).

2.6 Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (SRL Nr. 450)

Pauschalbeiträge an die Ausbildungskosten der Studierenden an ausserkantonalen höheren Fachschulen (Art. 5 Abs. 1, Art. 6).

2.7 Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 501)

Betriebskosten der Kantonsschulen (§ 33 Abs. 1); Beiträge an die in kantonalem Auftrag tätigen Trägerschaften (§ 37 Abs. 1).

2.8 Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (SRL Nr. 515)

Finanzierungsbeiträge des Kantons (§ 24 Abs. 1).

2.9 Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung (SRL Nr. 520)

Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone (Art. 29 Abs. 1).

2.10 Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (SRL Nr. 535)

Beiträge an die Ausbildungskosten der Studierenden (Art. 3).

2.11 Interkantonale Universitätsvereinbarung (SRL Nr. 543a)

Beitrag an die Ausbildungskosten der eigenen Kantonsangehörigen (Art. 3 Abs. 1).

2.12 Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 4. Juni 2009

Pauschalbeiträge pro Auszubildenden und Auszubildende und Jahr (Art. 7).

2.13 Regionales Schulabkommen Zentralschweiz vom 30. April 1993

Beiträge pro Studierenden und Studierende und Schuljahr (Ziff. 4).

2.14 Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998

Beiträge pro Studierenden und Studierende und Semester (Art. 4).

2.15 Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003

Beiträge pro Schüler und Schülerin und Semester (Art. 7).

2.16 Vereinbarung über die Finanzierung von Studienplätzen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 13. Juni 2023

Vollkosten pro Studienplatz und Semester (Ziff. 3).

2.17 Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton Zug über die Aufnahme von Volksschülerinnen und -schülern aus der Gemeinde Meierskappel in die Schulen von Rotkreuz, Gemeinde Risch, vom 4. Oktober 2005

Schulgelder pro Schüler und Schülerin und Schuljahr (Art. 2).

3. Zuständigkeitsbereich Finanzdepartement

3.1 Gesetz über den Finanzausgleich (SRL Nr. 610)

Topografischer und soziodemografischer Lastenausgleich (§ 11 Abs. 1).

4. Zuständigkeitsbereich Gesundheits- und Sozialdepartement

4.1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)

Abgeltung der stationären Leistungen (Art. 64a Abs. 4).

4.2 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)

Beiträge an den Bund für Familienzulagen in der Landwirtschaft (Art. 21).

4.3 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (SR 837.0)

Kantonsbeitrag an den Bund für den AVIG-Vollzug (Art. 92 Abs. 7^{bis}).

4.4 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SRL Nr. 880)

Kostentragung für übertragene kantonale Aufgaben (§ 8 Abs. 2).

4.5 Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892)

Beiträge an die Auslagen des Zweckverbands für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (§ 23 Abs. 4); Kostenersatz wirtschaftliche Sozialhilfe (§ 34).

4.6 Gesetz über soziale Einrichtungen (SRL Nr. 894)

Kostenanteile an Leistungspauschalen, bewilligten ausserkantonalen Leistungen und sonstigen Kosten gemäss Gesetz (§ 28 Abs. 1).

5. Zuständigkeitsbereich Justiz- und Sicherheitsdepartement

5.1 Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (SRL Nr. 776)

Anteile der Verkehrssteuern an die Gemeinden für Strassenaufwendungen gemäss § 83a des Strassengesetzes (§ 9).